



Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Mit Kapitaleinsatz zur Haftungsbeschränkung

Factbox	
Mindestkapital:	€ 10.000 od. € 35.000
Haftung:	beschränkt
Steuer:	25% KöSt

Allgemeines

Eine GmbH ist eine juristische Person und kann durch bereits eine juristische oder natürliche Person gegründet werden. Es wird ein Mindeststammkapital in Höhe von EUR 35.000,-- benötigt. Die Mindeststammeinlage liegt bei EUR 70,-- pro Gesellschafter. Die Hälfte (EUR 17.500,--) des Stammkapitals sollte durch Bareinzahlung erfolgen. Die (gesamte) Stammeinlage begrenzt gleichzeitig die Haftung der Gesellschafter. Die Gesellschaft haftet unbeschränkt. Die GmbH kann selbstständige Rechte und Pflichten ausüben und für alle gesetzlich erlaubten Tätigkeiten errichtet werden. Sie wird nach außen durch den handelsrechtlichen Geschäftsführer vertreten, welcher unter Umständen für Verfehlungen auch mit dem Privatvermögen unbeschränkt haftet.

Die GmbH kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben. Eine GmbH ist rechts- und parteifähig und somit auch insolvenzfähig. Vor Gericht ist die Gesellschaft prozessfähig. Des Weiteren unterliegt sie den rechtlichen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB, früher HGB). Die rechtliche Grundlage bildet das GmbHG (Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Die Geschäftsführung kann einer dritten Person (Fremdgeschäftsführer) oder einem Gesellschafter übertragen werden. Die Bestellung kann durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen Gesellschafterbeschluss erfolgen. Auch hier sieht das Gesetz eine Beglaubigung durch den Notar vor. Die Gesellschafter der GmbH können mit der GmbH fremdübliche Verträge abschließen.

Gründungsprivileg

Im Gesellschaftsvertrag einer neu zu gründenden GmbH kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft die Gründungsprivilegierung in Anspruch nimmt. Im Firmenwortlaut der GmbH wird auf die Gründungsprivilegierung hingewiesen. (Der Hinweis muss nicht auf Geschäftspapieren oder Rechnungen geführt werden). Das Stammkapital beträgt EUR 10.000,-. Man haftet als Gesellschafter während der Gründungsprivilegierung nur mit dem Stammkapital in Höhe von EUR 10.000,-. Auf die gründungsprivilegierten Stammeinlagen müssen mindestens 5 000 Euro bar eingezahlt werden. Sacheinlagen sind ausgeschlossen. Die Gründungsprivilegierung kann durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags beendet werden, wobei vor Anmeldung der Änderung zum Firmenbuch die restlichen EUR 25.000,- aufgebracht werden müssen. Ansonsten endet die Gründungsprivilegierung spätestens zehn Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch.

Die Gründungsprivilegierung gilt ab 1. März 2014. Die Mindestkörperschaftsteuer beträgt für diese Gesellschaften in den ersten fünf Jahren 500 Euro, in den folgenden fünf Jahren 1.000 Euro und ab dem elften Jahr 1.750 Euro pro Jahr.



Unternehmensgründung

Die Gründung ist zwingend notariatsaktpflichtig. Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag ist gesetzlich vorgesehen. Im Außenverhältnis entsteht die GmbH durch die verpflichtende Eintragung in das Firmenbuch. Die GmbH kann zwischen Namen-, Sach- oder Fantasiebezeichnung frei wählen und sich diese Bezeichnung schützen lassen. Die Firma hat zwingend den Rechtsformzusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine Abkürzung dessen zu beinhalten.

Die Gewerbeberechtigung wird auf die Gesellschaft ausgestellt. Die GmbH muss dazu einen gewerberechtigten Geschäftsführer ernennen. Dieser hat auch etwaige Befähigungsnachweise zu erbringen.

Gewinnermittlung und Steuer

Bei der GmbH ist zwingend Bilanzierung vorgeschrieben. Die Gesellschaft unterliegt mit ihren Gewinnen der Körperschaftsteuer iHv 25 %.

Ausschüttungen an die Gesellschafter werden mit weiteren 27,5 % besteuert. Diese zweite Ebene der Besteuerung kann im Regelfall innerhalb eines Konzerns vermieden werden (Stichwort: Quellensteuer). Eine Besonderheit in der Besteuerung einer GmbH liegt darin, dass auch in Verlustjahren eine Mindestkörperschaftsteuer iHv EUR 1.750,- (abhängig vom Mindeststammkapital) anfällt. Die Mindestkörperschaftsteuer für Gesellschaften mit Gründungsprivilegierung beträgt in den ersten fünf Jahren 500 Euro, in den folgenden fünf Jahren 1.000 Euro und ab dem elften Jahr 1.750 Euro pro Jahr.

Die Gesellschafter der GmbH sind in der Regel nicht in der Sozialversicherung pflichtversichert. Ist ein Gesellschafter auch der handelsrechtliche Geschäftsführer, ist dieser je nach Beteiligung in der Regel entweder gewerblich sozialversichert oder unterliegt der Pflichtversicherung nach dem ASVG.



Vorteile:

- + Beschränkte Haftung der Gesellschafter
- + Eigene juristische Person, Verträge mit Gesellschaftern sind möglich
- + Bei Nichtausschütten der Gewinne: „Thesaurierungsfunktion“
- + Unternehmerlohn als Betriebsausgabe absetzbar

Nachteile:

- Bei geringen Gewinnen steuerlich unattraktiv
- Mindest-KöSt auch in Verlustjahren
- Mindestkapital bei Gründung
- Hohe Gründungskosten

Kosten:

- Gesellschaftsvertrag Notar ab EUR 1.200,00
- Firmenbuchanmeldung Notar ca EUR 400,00
- Firmenbuchgebühren ca EUR 350,00



Die GmbH & Co KG

Bei dieser Rechtsform handelt es sich um eine Personengesellschaft (KG) im Sinne des Unternehmensgesetzbuches, bei welcher der einzig voll haftende Gesellschafter (Komplementär) eine GmbH ist und damit auch die Haftung beim Komplementär beschränkt wird. Kommanditist ist meist eine natürliche Person, diese kann auch gleichzeitig der einzige Gesellschafter der Komplementär-GmbH sein. Die Gesellschaftsform soll dazu dienen die (Steuer-)Vorteile der Personengesellschaften mit der beschränkten Haftung der GmbH zu kombinieren.

Die Gewinne, welche dem Kommanditisten zuzurechnen sind, sind bei diesem einkommensteuerpflichtig – so wie auch bei der „gewöhnlichen“ KG. Bei höheren Gewinnen können diese der Komplementär-GmbH zugewiesen und diese eventuell günstig thesauriert (d.h. angespart) werden.

Beide Gesellschaften entstehen mit ihrer Eintragung in das Firmenbuch.

Die GmbH & Co KG ist seit gesetzlichen Änderungen in den letzten Jahren in vielen Fällen die steuerlich attraktivste Gesellschaftsform.

Vorteile:

- + Beschränkte Haftung der Gesellschafter
- + Möglichkeit (steuerliche) Vorteile beider Gesellschaftsformen auszunutzen

Nachteile:

- Hohe Kosten und größerer administrativer Aufwand, da zwei Gesellschaften
- Mindest-KöSt bei GmbH auch in Verlustjahren
- Mindestkapital bei Gründung

Kosten:

- siehe KG und GmbH kumulativ